



Entscheidung Nr. I 31/87 vom 21.05.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 05. Mai 1987 gemäß § 18a Abs. 1 GJS entschieden:

Reinhard, Lenchen
Briefe aus dem Kerker
Taschenbuch Nr. 6277 Reihe Playboy Erotik
Arthur Moewig Verlag, Taschenbuch GmbH, Rastatt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem durch Entscheidung Nr. 1468 (V) vom 26.01.1983, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26.02.1983, indizierten Taschenbuch "Lenchen im Zuchthause", das vom Wilhelm Heyne Verlag, München, ediert und vertrieben wird.

Gründe

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß die beiden oben aufgeführten Taschenbücher inhaltsgleich sind.

Die Arthur Moewig Verlag Taschenbuch GmbH wurde von der Absicht, daß Taschenbuch gemäß § 18a Abs. 1 GJS zu indizieren, benachrichtigt.

Für diese führt deren Verfahrensbevollmächtigter aus, eine Ausgabe des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches liege nicht vor und könne, da das Werk völlig vergriffen sei, auch nicht beschafft werden. Ein sachliches und rechtliches Bedürfnis für die Durchführung des Verfahrens bestehe nicht. Der Titel "Briefe aus dem Kerker" von Lenchen Reinhard sei bereits im Oktober 1982 erschienen und seit 1985 aus der Liste der lieferbaren Bücher der Antragsgegnerin gestrichen. Eine Neuauflage fände nicht statt. Der Verfahrensbeteiligte regt daher an,

das Verfahren einzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den des Taschenbuches, daß Gegenstand des Verfahrens war, Bezug genommen.

Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches "Briefe aus dem Kerker" mußte angeordnet werden, da dieses mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Lenchen im Zuchthause" inhaltsgleich ist, § 18a GJS.

Es besteht auch ein sachliches wie rechtliches Bedürfnis, daß verfahrensgegenständliche Taschenbuch in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Unterbliebe die Listenaufnahme, besteht die Gefahr, daß der Verlag eine Lizenz zum Neudruck der jugendgefährdenden Schrift vergibt und somit eine weitere Verbreitung des Mediums erfolgt.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 2 GJS scheiden aus dem vorgenannten Grund ebenfalls aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).